



Mit Zustellungsurkunde

Prefere Melamines GmbH
z. Hd. des Empfangsbevollmächtigten
Herrn Andreas Schneider
Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt am Main

RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/172-2020/2

Historie Az: IV/F 43.3 - 0047/12 Gen 2020/035
Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 2714 4989

Datum: 17. Juni 2021

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15. Oktober 2020 wird der

Prefere Melamines GmbH, 60386 Frankfurt am Main, Alt-Fechenheim 34

vertreten durch die Herren Geschäftsführer

Rudolph Josephus Maria Peskens, Dr. Arno Knebelkamp und Christian Remus,

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main, Alt Fechenheim 34
Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 10
Flurstück: 13/14
Gebäude: E53

die **Anlage zur Herstellung von Formaldehyd, Gebäude E53** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur:

Kapazitätserhöhung der Anlage II auf 15.000 t/a (bezogen auf 100% Formaldehyd) durch

- den Austausch der bisherigen Kontaktbatterie durch einen neuen Reaktor,
- die Änderung der Waschtürme und Rohgaswäscher,
- den Einbau einer Bodenfackel zur Abluftreinigung, den Einsatz und die Herstellung der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte und
- der anschließenden Stilllegung der Anlage I.

Die Anlage fällt unter Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragte Maßnahme vom 8. März 2021.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Herstellung von Formaldehyd, Gebäude E53 ist das BVT-Merkblatt „Large Volume Organic Chemicals (LVOC)“ (Herstellung organischer Grundchemikalien) maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Die Baugenehmigung im Sinne von § 74 Hessische Bauordnung (HBO) für den *„Umbau und Ersetzen der vorhandenen Produktionsanlage für Formaldehyd durch eine neue Anlage in dem Gebäudeteil E53/2a“*
- Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeeerfordernis nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die

Zuordnung neuer Apparate zur **HBV-Anlage „E53-HBV-XXXX“** entsprechend der AwSV-Anlagenliste (Anlage zu Kapitel 17 der Antragsunterlagen).

Dies sind im Wesentlichen folgende Apparate:

- Reaktor (XXXXXXXXXXXXXXXX): WGK 3, Gefährdungsstufe B,
- Methanolverdampfer (XXXX): WGK 2, Gefährdungsstufe B,
- Waschkolonne (XXXXX): WGK 2, Gefährdungsstufe B.

Gesetzlicher Hinweis nach § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 15. Oktober 2020,
- darin der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 15. Oktober 2020,
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom

Datum M = Mail	Art der Unterlagen
04.12.2020	geänderte Austauschseiten (14-fach) mit Begleitschreiben und Arbeitsanweisung für den Austausch der gelieferten Seiten bezüglich „Nachforderungen-Vollständigkeitsprüfung“ (persönlich übergeben)
04.12.2020 (M)	in Ergänzung zur persönlichen Übergabe der Austauschseiten, die beiliegenden Begleitschreiben zusätzlich in digitaler Form per E-Mail: - Antwortschreiben: Nachforderungen zur Vollständigkeitsprüfung mit Arbeitsanweisung für den Austausch der gelieferten Seiten (20201204 Anschreiben Nachforderungen.pdf) - Tabelle mit Antworten auf die formulierten Fragen (Liste Nachforderungen 20201204 FINAL.pdf)
10.12.2020 (M)	unterschiedenes Brandschutzkonzept Nr.: 2020/11/30/02, 1. Fortschreibung vom 30. November 2020 als PDF-Datei (20201209155856311.pdf)
10.12.2020	zwei (Original gegengezeichnete) Exemplare des Brandschutzkonzeptes „“ persönlich übergeben (im Zuge einer vor-Ort-Inspektion)
17.12.2020	geänderte Austauschseiten (3-fach) mit Arbeitsanweisung für den Austausch der gelieferten Seiten für die Ordner zur Öffentlichen Auslegung

	bezüglich „ <i>Nachforderungen-Vollständigkeitsprüfung</i> “ (persönlich übergeben)
17.12.2020 (M)	überarbeitete Austauschseiten der Kapitel 7 und 9 mit Anweisung für den Austausch der gelieferten Seiten in digitaler Form bezüglich „ <i>Prüfung der Nachtragsunterlagen / erneute Vollständigkeitsprüfung</i> “ - (Nachforderungen20201216 Seite 7_2.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 7_5.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 9_2.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 9_3.pdf)
18.12.2020 (M)	ergänzend zur gestrigen E-Mail, überarbeitete Austauschseiten der Kapitel 7, 9, 17, 22, 23 und Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV mit Anweisung für den Austausch der gelieferten Seiten in digitaler Form bezüglich „ <i>Wasserrechtliche Prüfung der Nachtragsunterlagen / erneute Vollständigkeitsprüfung</i> “ - (Nachforderungen20201216 Seite 7_9.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 9_2.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 9_3.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 17_2.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 22_1.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 22_2-4.pdf) - (Nachforderungen20201216 Seite 23_2.pdf) - (HBV-Anlage E53-HBV-01-D (Anlagendoku § 43 AwSV).pdf)
22.12.2020	geänderte Austauschseiten (14-fach) mit Begleitschreiben bezüglich „ <i>Prüfung der Nachtragsunterlagen / erneute Vollständigkeitsprüfung</i> “ (persönlich übergeben)
21.01.2021	geänderte Austauschseiten (3-fach) für die Ordner zur Öffentlichen Auslegung (mit Arbeitsanweisung für den Austausch der gelieferten Seiten) bezüglich „ <i>Prüfung der Nachtragsunterlagen / erneute Vollständigkeitsprüfung</i> “ (persönlich übergeben)
25.01.2021 (M)	<i>Empfangsbevollmächtigung der Prefere Melamines GmbH für Herrn Andreas Schneider (für alle erlassenen Verwaltungsakte und allgemeinen Schriftverkehr)</i>
29.01.2021 (M)	erstmalige Vorlage des Ausgangszustandsberichtes (vom 27.01.2021) (mit Kurzversion, als Anlage zur E-Mail: 20210127_AZB_E53_kurz.pdf)
18.05.2021 (M)	Vorab-Vorlage des Gutachtens consilab (CSL-21-0271 vom 18.05.2021) (<i>Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts der Prefere Melamines GmbH am Standort Frankfurt Fechenheim - ENTWURF</i>)
21.05.2021 (M)	Vorlage des finalen Ausgangszustandsberichtes (vom 20.05.2021) (Kurzversion, als Anlage zur E-Mail: 20210520_AZB_E53_kurz.pdf)
25.05.2021 (M)	Finale Vorlage des Gutachtens consilab (CSL-21-0271 vom 21.05.2021) (<i>Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts der Prefere Melamines GmbH am Standort Frankfurt Fechenheim - Original unterschrieben</i>)

- sowie die Antragsunterlagen in zwei Ordnern gemäß nachfolgendem Inhaltsverzeichnis.

Kapitel	Seite(n)
1. Antrag.....	1-1 bis 1-3
Formular 1/1.....	1-4 bis 1-8
Formular 1/1.2.....	1-9
Unterschriften der beteiligten Personen.....	1-10
Formular 1/1.4.....	1-11
Formular 1/2.....	1-12 bis 1-13

2. Inhaltsverzeichnis.....	2-1 bis 2-5
3. Kurzbeschreibung.....	3-1 bis 3-9
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	5-1 bis 5-4
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung.....	6-1 bis 6-12
Formular 6/1.....	6-13
Formular 6/2 und Formular 6/3.....	6-14 bis 6-26
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten.....	7-1
Formular 7/1.....	7-2
Formular 7/2.....	7-3
Formular 7/3.....	7-4
Formular 7/4.....	7-5
Formular 7/5.....	7-6
Formular 7/6.....	7-7 bis 7-13
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	8-1 bis 8-4
Formular 8/1 mit Beiblatt Erläuterungen.....	8-5 bis 8-6
Formular 8/2 (ARE Nr. 1 TA Luft-konforme Bodenfackel).....	8-7
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung.....	9-1 bis 9-2
Formular 9/1.....	9-3
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	10-1 bis 10-2
Formular 10.....	10-3 bis 10-11
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	11-1
12. Abwärmenutzung.....	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	13-1 bis 13-2
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	14-1 bis 14-2
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	14-3 bis 14-20
Sicherheitsbetrachtung.....	14-21 bis 14-24
Formular 14/1.....	14-24
Formular 14/2.....	14-25
Formular 14/3.....	14-26
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	15-1 bis 15-9
Formular 15/1.....	15-10 bis 15-11

Formular 15/2.....	15-12
Formular 15/3.....	15-13
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	16-1 bis 16-6
Formular 16/1.1.....	16-7
Formular 16/1.2 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53).....	16-8
Formular 16/1.3 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53).....	16-9
Formular 16/1.4 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53).....	16-10
Formular 16/1.2 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53/6).....	16-11
Formular 16/1.3 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53/6).....	16-12
Formular 16/1.4 (Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil: E53/6).....	16-13
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	17-1 bis 17-7
Formular 17/1.....	17-8 bis 17-9
Formular 17/2.....	17-10 bis 17-12
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Erläuterungen.....	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	19-1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	20-1 bis 20-3
Formular 20/2.....	20-4 bis 20-14
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	21-1 bis 21-3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	22-1
Formular 22/1.....	22-2 bis 22-4
23. Anlagenübersicht	Anzahl der Seiten
<i>Anlagen zu Kapitel 3, Ausbreitungsrechnung</i>	
zu 3.6 Auszug aus original Sicherheitsbericht, Seite 146 - 150.....	4
zu 3.6 Auszug aus original Sicherheitsbericht, Seite 185 - 190.....	6
<i>Anlagen zu Kapitel 5</i>	
zu 5.1.8 Topographische Karte (Nr. 1027805).....	1
zu 5.1.9 Übersichtsbestandsplan (Nr. 1022737).....	1
<i>Anlagen zu Kapitel 6</i>	
zu 6.4.3 Neue Formaldehydanlage Blatt 1, K002 Rohmethanoldestillation.....	1
zu 6.4.3 Neue Formaldehydanlage Blatt 2, Formaldehydanlage.....	1
zu 6.4.3 E53-Projekt-R&I Blatt 1.....	1
zu 6.4.3 E53-Projekt-R&I Blatt 2.....	1
zu 6.4.3 E53-Projekt-R&I Blatt 3.....	1

Anlagen zu Kapitel 7

zu 7.1	Sicherheitsdatenblatt (SDB) XXXXXXXXXX (H1).....	6
zu 7.1	SDB Formaldehyd Rein XXXX (P1).....	24
zu 7.1	SDB Formaldehyd M-stabilisiert XXX (P1).....	24
zu 7.1	SDB Methanol ≥99 %, zur Synthese (R1).....	19
zu 7.1	SDB Methanol Roh (R2).....	24
zu 7.1	SDB Formaldehyd, wässrig (XX) (R3).....	23

Anlagen zu Kapitel 8

zu 8.2	Auslegung H2-Abgasfackel Frankfurt HTC3.0.....	1
--------	--	---

Anlagen zu Kapitel 10

zu 10.1	Arbeitsanweisung XXXXXXXXXX-Abwasseranlage.....	3
---------	---	---

Anlagen zu Kapitel 13

zu 13.1	Messberichtsnr.: SB: 13a/2020 „Schallimmissionsberechnung für die Bestandsanlage sowie Schallimmissionsprognose zum Antrag gemäß § 16(1) BImSchG - einer Kapazitätserweiterung“ vom 29. September 2020 (InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG).....	23+49
---------	---	-------

Anlagen zu Kapitel 14

zu 14.2	SDB Butanolwasser XXXXX.....	30
zu 14.2	SDB Formaldehyd i-Butanolhaltig WFR.....	24
zu 14.2	SDB Isobutanol.....	92
zu 14.2.4	Liste der störfall- bzw. sicherheitsrelevanten Anlagenteile.....	11
zu 14.2.6	Gefähranalyse/Produktion: 1. Dauerbetrieb neue Fo-Anlage.....	48
zu 14.2.6	Gefähranalyse/Produktion: 2. Anfahren neue Fo-Anlage.....	35
zu 14.2.8	Risikoabweichungen /Szenarien möglicher Betriebsstörungen.....	10
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 04, 1. Obergeschoss, +6 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 05, 2. Obergeschoss, +10,0 m und 11,0 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 06, 3. Obergeschoss, +13,5 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 06, Dach, +17 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 02, Erdgeschoss, 0,0 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP 01, Kellergeschoss, -2,8 m).....	1
zu 14.3.3	Ex-Zonen-Plan (E53 BAGAP LT, Lagertasse Süd).....	1

Anlagen zu Kapitel 15

zu 15.2	Formular 15/2.....	2
---------	--------------------	---

Anlagen zu Kapitel 16

zu 16	Brandschutzkonzept Nr.: 2020/11/30/02 „Brandschutzkonzept zur Änderung der Betriebsweise im Formaldehydbetrieb und Erhöhung der Anlagenkapazität, sowie Errichtung eines Schaltraumes im Gebäude E53“ 1. Fortschreibung vom 30. November 2020 (Werkfeuerwehr Allessa GmbH).....	11+9
zu 16	Übersichtslageplan Hydranten- und Löschanlagen (Zeichnungs-Nr. 1022106).....	1
zu 16	Produktionsanlage Übersichtsplan (Zeichnungs-Nr. 1029019).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 04, 1. Obergeschoss, +6 m).....	1

zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 05, 2. Obergeschoss, +10,0 m und 11,0 m).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 06, 3. Obergeschoss, +13,5 m).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 06, Dach, +17 m).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 02, Erdgeschoss, 0,0 m).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP 01, Kellergeschoss, -2,8 m).....	1
zu 16.2.3	Feuerwehrplan (E53 BAGAP LT, Lagertasse Süd).....	1
zu 16.3.2	Flächenfunktionsplan (Erdgeschoss, 0,0 m).....	1
zu 16.3.2	Flächenfunktionsplan (Kellergeschoss, -2,8 m).....	1

Anlagen zu Kapitel 17

zu 17.1	AwSV-Apparateliste.....	15
---------	-------------------------	----

Anlagen zu Kapitel 18

zu 18	Bauantrag „Umbau und Ersetzen der vorhandenen Produktionsanlage für Formaldehyd durch eine neue Anlage in dem Gebäudeteil E53/2a“	
-------	---	--

Anlagen zu Kapitel 22

zu 22	Anlagendokumentation nach § 43 AwSV (HBV-Anlage E53-HBV-XXXX).....	17+10
-------	--	-------

v.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigung- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3 (Inhaltsbestimmung)

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4 (Inhaltsbestimmung)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5 (Termin)

Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird nicht innerhalb von

3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.6 (Termin)

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Formaldehyd, Gebäude E53 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 -Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost)- folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.10

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.11

Die eingesetzten und erzeugten Produkte sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind 15 Jahre aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche betrieben wurden.

1.12 (Termin)

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen. Dabei ist das Formular unter

https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genehmigungsformulare/Formular_fuer_Berichterstattung_nach_P_31_Abs_1_BImSchG_Stand_Mai_2018.docx in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.

2 Luftreinhaltung

2.1

Die Bodenfackel stellt eine Einrichtung für den Notbetrieb dar und darf nur zum Einsatz kommen, soweit die Rohgase aus sicherheitstechnischen Gründen, in Notfällen oder bei einem unvermeidbaren Stillstand der Energienutzungsanlage nicht verwertet werden können. Die Einsatzzeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren.

2.2

Die Einsatzzeiten der Fackel sind zu dokumentieren und dieser Bericht mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.3 (Termin)

Ein Bericht über die Einsätze der Bodenfackel ist dem Dezernat IV/F 43.3 unter Angabe der Gründe, der genutzten Zeiträume und der Gasmengen einmal jährlich unaufgefordert zu übersenden.

2.4

Die Bodenfackel ist so zu errichten, dass folgende Anforderungen zur Reinhaltung der Luft gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2.2 eingehalten werden:

2.4.1 Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99%

2.4.2 Mindesttemperatur in der Flamme von 850°C.

2.5

Der Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99% ist dem Dezernat IV/F 43.3 einmalig nachzuweisen.

2.6

Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Anlage mit Messeinrichtungen auszurüsten, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen.

Die Mindesttemperatur in der Flamme ist kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und die Dokumentationen mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3 Anlagensicherheit

3.1

Die im Abschnitt 7 des Gutachtens der consilab (CSL-21-0271 vom 18. Mai 2021) „*Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes der Prefere Melamines GmbH am Standort Frankfurt Fechenheim*“ vorgeschlagenen Empfehlungen 1 bis 12 des Gutachters sind umzusetzen.

3.2 (Termin)

Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Umsetzung der unter Neben-

bestimmungen Punkt V. 3.1 genannten Maßnahmen gegenüber dem Dezernat IV/F 43.3 zu bescheinigen.

Dabei ist die Umsetzung der jeweiligen Anforderungen zum aktuellen Text in geeigneter Weise kenntlich zu machen (z.B. Tabelle).

3.3 (Termin)

Der Sicherheitsbericht ist entsprechend zu aktualisieren und bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme fortzuschreiben.

4 Lärm

4.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen und dem schalltechnischen Gutachten „*Schallimmissionsberechnung für die Bestandsanlage sowie Schallimmissionsprognose zum Antrag gemäß § 16(1) BImSchG - einer Kapazitätserweiterung*“, Bericht Nr. SB 13a/2020 vom 29. September 2020 der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

4.2

Die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Geräuschreduzierung - Schallminderung um mind. 10 dB an der Abluftleitung des Gebläse V210 und Reduzierung der Schallemissionen durch Betrieb des Kühlturms mit reduzierter Drehzahl - sind umzusetzen.

Die Umsetzung ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten.

4.3 (Termin)

Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die ordnungsgemäße Ausführung der unter Nebenbestimmungen Punkt V. 4.2 genannten Maßnahmen durch den Sachverständigen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)- zu bescheinigen.

5 Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

5.1

Die Apparateliste sowie der Funktionsflächenplan für die **HBV-Anlage „E53-HBV-XXXX“** sind zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz- auf Verlangen vorzulegen.

5.2

Die **HBV-Anlage „E53-HBV-XXXX“** ist nach der wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

6 Baurecht

6.1 (Aufschiebende Bedingung)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfenieur vorzulegende Bericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

6.2

Zur Baukontrolle gemäß § 83 Abs. 2 HBO ist der Prüfenieur Dipl.-Ing. Horst Dietz rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, über Baubeginn sowie die Betonier- und Montagearbeiten zu benachrichtigen.

Folgende Unterlagen sind dem Prüfenieur Dipl.-Ing. Horst Dietz vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen:

- Bewehrungspläne der Massivbauteile und Ausführungspläne der Konstruktion, soweit noch nicht vorliegend,
- Detail- und Ergänzungsnachweise, die im Zuge der Ausführungsplanung erforderlich werden.

6.3 (Kampfmittelbelastung und -räumung)

In den Bereichen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden sollen, und in denen durch Nachkriegsbebauung noch keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, ist entsprechend der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen (Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-Ffm 6509-2020 vom 10. November 2020) zu verfahren.

7 Abfallrecht

7.1

Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstill-

legung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen**.

8 Brandschutz

8.1

Die im „Brandschutzkonzept zur Änderung der Betriebsweise im Formaldehydbetrieb und Erhöhung der Anlagenkapazität sowie Errichtung eines Schaltraumes im Gebäude E53“* aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

* Projekt-Nr. 2020/11/30/02, 1. Fortschreibung, erstellt durch die Werkfeuerwehr Allessa GmbH, vom 30. November 2020.

8.2

Sicherheitsrelevante Unterlagen, wie z. B. Feuerwehrpläne, Feuerwehr-Laufkarten, Ex-Zonenpläne, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind hinsichtlich des Antragsgegenstandes zu aktualisieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

8.3

Der Branddirektion Frankfurt am Main sind für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderliche Informationen auf Antrag zu übermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV).

8.4

Ortsfeste bzw. stationäre Behälter sowie Rohrleitungen sind entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 201 gemäß CLP-Verordnung in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen.

8.5

Die Löschmittel der Feuerlöschgeräte im Objekt (z. B. tragbare Feuerlöscher) müssen für die vorhandenen Brandlasten geeignet sein. Insbesondere bei Alkoholen ist auf eine Zulassung des Löschmittels zu achten. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Nutzbarkeit der Löschmittel zu erstellen.

8.6

Die Werkfeuerwehr muss über ausreichend geeignete Löschmittel verfügen (bspw. alkoholbeständiges Schaummittel). Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln bei der Werkfeuerwehr zu erstellen.

Hierzu wird auf Pkt. 3.2 des Anerkennungsbescheides der Werkfeuerwehr vom 14. Mai 2018 (Zeichen: I18-65j 02/09 (12) Allessa) verwiesen.

8.7

Die neu errichteten Rettungswege, aus den direkt an den Treppenraum angebotenen Aufenthaltsräumen im 1. und 2. Obergeschoss, sind deutlich mit Piktogrammen nach

DIN ISO 7010 zu kennzeichnen. Nutzer der Räumlichkeiten sind in die neue Rettungswegsituation zu unterweisen. Falls vorhanden sind die Flucht- und Rettungspläne anzupassen.

8.8

Im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren sowie Schutzmaßnahmen in Bereichen mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre sind umzusetzen.

8.9 (Werkfeuerwehr)

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.

Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) alle fünf Jahre.

Die unter Kap.16 der Antragsunterlagen und im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte sind zu beachten.

Die Funktionsstärke von 9 Einsatzkräfte darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

9 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

9.1

Die bestehende Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind um das neue Vorhaben zu aktualisieren.

Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(§§ 3, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz, §§ 3, 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

9.2

Es sind für die geänderte Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

9.3

Die mit dem Betrieb der geänderten Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

10 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Überwachung Boden und Grundwasser

10.1

Der Untersuchungsumfang auf relevant gefährliche Stoffe (rgS) i.S. von § 3 Abs. 10 BImSchG beschränkt sich entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5 und 7 des „*Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen des BImSchG-Antrages für Gebäude E53 auf dem Werksgelände der Clariant GmbH in Frankfurt-Fechenheim*“ des Büros für Hydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR vom 20. Mai 2021 auf die Einzelstoffe Methanol, 2-Methyl-1-Propanol (Isobutanol) und Formaldehyd sowie auf den Leitparameter Natrium.

10.2

Da im Rahmen des AZB keine Bodenuntersuchungen auf relevant gefährliche Stoffe durchgeführt wurden, wird zur analytischen Beschreibung des Ausgangszustands des Bodens die jeweilige quantitative Bestimmungsgrenze festgesetzt (Nullhypothese).

10.3

Die neu errichteten Grundwassermessstellen N44 und N45 sind entsprechend den Ausführungen in Kapitel 9 des AZB in das Grundwasserstandsmonitoring des Werksgeländes einzubinden.

10.4

Die Messstellen N44, N45 und E53 West sind entsprechend der Empfehlung in Kapitel 9 des AZB alle fünf Jahre auf den AZB-relevanten Parameterumfang zu untersuchen.

10.5

Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

10.6

Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Grundwasserüberwachung sind im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichtes zur Grundwassersanierung des Standortes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 -Bodenschutz West- vorzulegen.

Stilllegung der Anlage

10.7

Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage zur Herstellung von Formaldehyd, Gebäude E53, nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständige Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

10.8

Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Fassung vom 9. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

10.9

Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.5 binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

11 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

12 Betriebsstilllegung

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt und umfasst aktuell folgende Produktionsanlagen:

- Gem. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide.
- Formaldehydbetrieb: Produktionsanlage I (Fo-1) mit einer Kapazität von 2.500 t/a und
- Formaldehydbetrieb: Produktionsanlage II (Fo-2) mit einer Kapazität von 8.000 t/a.

Projektbegrenzung

Gegenstand der beantragten Änderung sind eine

Kapazitätserhöhung der Anlage II auf 15.000 t/a (bezogen auf 100% Formaldehyd) durch

- den Austausch der bisherigen Kontaktbatterie durch einen neuen Reaktor,
- die Änderung der Waschtürme und Rohgaswäscher,
- den Einbau einer Bodenfackel zur Abluftreinigung,
- den Einsatz und die Herstellung der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte, und
- der anschließenden Stilllegung der Anlage I.

Genehmigungshistorie

Der Betrieb des Formaldehydbetriebes wurde genehmigt mit dem Bescheid nach § 25 Gewerbeordnung vom 18. Juli 1961 (Az.: III 2 - G 10/61) für die Formaldehydanlage I sowie dem Bescheid nach § 16 BImSchG vom 21. Juni 1967 (Az.: III 2 G 13/67) für die Formaldehydanlage II und dem Bescheid nach § 16 BImSchG vom 29. April 1977 (Az.: IV 5-53e 201-CFM-(-38) für die Formaldehydanlage I - Umstellung auf Isoform.

Die zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen der Anlage sind in Formular 1/2 der Antragsunterlagen tabellarisch verzeichnet.

Die letzte wesentliche Änderung nach dem BImSchG betraf die Änderung der Betriebsweise des Notauslasses 5C01E53, die unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - Schrö 47/12 Gen 01/10 am 21. April 2010 genehmigt wurde.

Verfahrensablauf

Die Prefere Melamines GmbH hat am 15. Oktober 2020, persönlich übergeben am 15. Oktober 2020, den Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung von Formaldehyd,

Gebäude E53, durch die Umstellung der Produktion auf ein neues Anlagenkonzept und die Erhöhung der Anlagenkapazität der Anlage II auf 15.000 t/a, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Gegenstand des Antrags sind die oben unter *-Projektabgrenzung-* genannte Erhöhung der Produktionskapazität sowie die baulichen Änderungen im Gebäude E53 gemäß Bauantrag „Umbau und Ersetzen der vorhandenen Produktionsanlage für Formaldehyd durch eine neue Anlage in dem Gebäudeteil E53/2a“.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin durch weitere Antragsunterlagen, Nachträge und Austauschseiten entsprechend der Tabelle unter Punkt IV. dieses Bescheides ergänzt und entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 29. Dezember 2020 festgestellt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. Januar 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 3, S. 120) und im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 25. Januar 2021 bis 24. Februar 2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, 6. OG, Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 25. Januar 2021 bis 24. März 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020, persönlich übergeben am 15. Oktober 2020, hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage, wurde am 8. März 2021 (Az. wie oben) positiv beschieden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die hier beantragte Änderung ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlagenänderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls am 2. Dezember 2020, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die bestehende Anlage liegt in einem seit Jahren industriell genutzten Gebiet.
- Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet. Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um versiegelte bzw. im industriellen Kontext bereits früher genutzte Flächen; es werden keine neue Fläche in Anspruch genommen.
- Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gehandhabt.
- Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 4. Januar 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 1, S. 53) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2021 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 2. Juni 2021 mit redaktionellen Anmerkungen. Diese wurden übernommen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, hinsichtlich brandschutzrechtlicher, bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
 - Dez. IV/F 41.5 - Bodenschutz West -,
 - Dez. IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -,
 - Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz) -,
 - Dez. IV/F 43.3 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost) -,
(bis 30. April 2021: Immissionsschutz (Chemie Ost, Strahlenschutz))
 - Dez. VI 63 - Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit,
(bis 31. Januar 2021: Dez. IV/F 45.1 Arbeitsschutz
(Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel,
Heimarbeit, Technischer Verbraucherschutz),
 - Dez. I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -
(hinsichtlich: Brandschutz, Kampfmittelräumdienst, Werkfeuerwehr)

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalteung / Grenzwerte

Im vorliegenden Fall ist es wegen der verfahrenstechnischen Abgasverwertung nicht erforderlich Emissionsbegrenzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV festzulegen.

Die in der TA-Luft aufgeführten besonderen Regelungen für Anlagen der Nummer 4.1 enthalten keine Regelungen für Fackeln.

Daher wurden unter Punkt V. 2.1 bis V. 2.6 Nebenbestimmungen formuliert, die der TA-Luft Nummer 5.4.8.1a.2.2 entsprechen. Dabei handelt es sich um Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehend von Anlagen zum Abfackeln von brennbaren gasförmigen Stoffen, die nicht aus Abfallbehandlungsanlagen stammen.

Der Einsatz der Fackel ist nur aus sicherheitstechnischen Gründen, in Notfällen oder bei einem kurzfristigen unvermeidbaren Stillstand der Energienutzungsanlage zulässig. Die Einsatzzeiten sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Um die Emissionen an organischen Stoffen zu mindern, wurden eine Mindesttemperatur der Fackel von 850 °C und ein Emissionsminderungsgrad von 99 % gefordert. Zur Sicherstellung dieser Forderung wurde eine kontinuierliche Temperaturüberwachung der Fackel verlangt. Die Einhaltung des Minderungsgrades wird nur einmalig gefordert, da es sich bei der Fackel um eine Sicherheitseinrichtung handelt und sich damit die Einsatzzeiten auf den Notbetrieb beschränken. Des Weiteren ist die gleichbleibende Zusammensetzung des Gases bekannt.

Die aufgeführten Dokumentationspflichten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage und sind notwendig, um die Pflichterfüllung des Betreibers überwachen zu können.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Anlagensicherheit

Der Formaldehyd-Betrieb E53 ist Teil des bestehenden Betriebsbereichs der Prefere Melamines GmbH, welcher der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegt. Hierzu liegt der Behörde ein Sicherheitsbericht vor, der aus einem allgemeinen Teil und anlagenbezogenen Teilen besteht.

Die zur Umsetzung der Vorgaben der StörfallV vorgesehenen Maßnahmen sind in Kap. 14 der Antragsunterlagen beschrieben. Darin wird auch plausibel dargelegt, dass sich der bestehende Gefährdungsbereich des Betriebsbereichs durch die geplante Änderung nicht vergrößert.

In der vorgelegten projektbezogenen Sicherheitsbetrachtung hat die Antragstellerin nachvollziehbar darlegt, dass durch die getroffenen Maßnahmen eine nachteilige Auswirkung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann und dass von dem Projekt keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen.

Begutachtung des projektbezogenen Sicherheitsberichts

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von einem nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen geprüft ('Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts der Prefere Melamines GmbH am Standort Frankfurt Fechenheim' der consilab, Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, vom 18. Mai 2021, Auftrags-Nr. CSL-21-0271).

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der 12. BImSchV (dort Anhang II: Mindestangaben zum Sicherheitsbericht) sowie des einschlägigen technischen Regelwerks. In der Prüfung des vorliegenden projektbezogenen Sicherheitsberichts geht der Sachverständige auf inhaltliche Verständlichkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit ein. Für Fälle, in der redaktionelle Unklarheiten die Nachvollziehbarkeit der dargestellten Sachverhalte erschweren, werden Empfehlungen für redaktionelle Korrekturen vorgeschlagen.

In der Gesamteinschätzung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im Gutachten ausgesprochenen Empfehlungen:

- der projektbezogene Sicherheitsbericht in Verbindung mit dem anlagenbezogenen Sicherheitsbericht und den relevanten Kapiteln des Genehmigungsantrags vollständig im Sinne von § 9 und den Anhängen II und III der 12. BImSchV ist und richtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Störfallvorsorge enthält (Nr. IV und V des Anhangs II der 12. BImSchV),
- die technischen Vorkehrungen dem Stand der Sicherheitstechnik gemäß § 2 Abs. 3 der 12. BImSchV entsprechen,
- die im projektbezogenen Sicherheitsbericht beschriebenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die organisatorischen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, die Sicherheit des Betriebs sowie eine ausreichend betriebliche Störfallabwehr im Sinne der 12. BImSchV und deren Anhänge zu gewährleisten.

Der Einschätzung der Gutachter schließt sich die Genehmigungsbehörde an, wobei sowohl die Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen als auch deren Nachweis gegenüber der Behörde als Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis V. 3.2 in den Bescheid aufgenommen wurden.

Lärm

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13 und den Ergänzungen ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „“ durch die beantragte Anlage um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017

wird die zu beurteilende Anlage dabei als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe ist im vorliegenden Fall, aufgrund der Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) nicht erforderlich.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Fechenheim zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Auftrag zur Überwachung nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Die Angaben in Kapitel 12 der Antragsunterlagen u. a. zur Dampferzeugung und Nutzung der Absorptionswärme weisen für das neue Verfahren eine wesentlich höhere Energieeffizienz

enz aus. Der Betrieb wird zukünftig vom Dampfkonsumenten zum Dampfproduzenten mit der Einspeisung von Dampf ins Werksnetz. Weitergehende Anforderungen sind hier nicht erforderlich.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 5.1 und Punkt V. 5.2 sind zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen und insbesondere zur Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich. Auf den Hinweis zum Wasserrecht wird verwiesen.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der bestehenden Anlage zur Herstellung von Formaldehyd handelt es sich um eine IE-Anlage (Nr. 4.1.2 Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) festgelegt worden sind (§ 67 Abs. 5 BImSchG) und die Vorgaben in § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV sind bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Da dieses Genehmigungsverfahren die erste wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Formaldehyd (Gebäude E53) seit dem Jahr 2010 ist, besteht die Verpflichtung zur erstmaligen Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes für alle relevant gefährlichen Stoffe der gesamten Anlage.

Mit Datum vom 20. Mai 2021 (Eingang per E-Mail am 21. Mai 2021) wurde die finale Fassung des „*Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen des BImSchG-Antrages für Gebäude E53 auf dem Werksgelände der Clariant GmbH in Frankfurt-Fechenheim*“ des Büros für Hydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz GbR zur Prüfung vorgelegt, in dem die am 22. Februar 2021 mit dem Dezernat IV/F 41.5 abgestimmten erforderlichen Ergänzungen zu der Fassung des AZB vom 27. Januar 2021 (Eingang per E-Mail am 29. Januar 2021) eingearbeitet wurden.

Gemäß dem vorgelegten Ausgangszustandsbericht ist vorgesehen, die Fläche von Gebäude E53 über die Bestands-Grundwassermessstelle E53 West (nordwestliche Ecke der Betrachtungsfläche, Grundwasser oberstrom) und die neuen Grundwassermessstellen N44 (an der

südwestlichen Gebäudeecke, Grundwasserabstrom) und N45 (an der südöstlichen Gebäudecke, Grundwasserabstrom) zu erfassen und zu überwachen.

Der Parameterumfang ergibt sich sowohl aus den tatsächlich umgesetzten relevanten gefährlichen Stoffen als auch aus Leitparametern die eine Quantifizierung der tatsächlich umgesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ermöglichen. Das Grundwasser wird auf folgenden Parameter untersucht werden (Nebenbestimmung Punkt V. 10.1):

1. auf die halogenfreien Lösungsmittel Methanol und Methyl-1-Propanol (Isobutanol),
2. auf die Einzelverbindung Formaldehyd und
3. auf Natrium als Leitparameter.

Bodenuntersuchungen auf die relevant gefährlichen Stoffe wurden im Rahmen des AZB nicht durchgeführt. Zur analytischen Beschreibung des Ausgangszustands des Bodens werden deshalb für alle relevant gefährlichen Stoffe die jeweiligen quantitativen Bestimmungsgrenzen festgesetzt (Nullhypothese) (Nebenbestimmung Punkt V. 10.2).

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen Punkt V. 10.3 bis Punkt V. 10.6 entsprochen, da durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen sowohl die Durchführung der Untersuchungen als auch die Umsetzung der im AZB ausgesprochenen Empfehlungen zur wiederkehrenden Überwachung sichergestellt wird.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 10.7 bis V. 10.9 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte im Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (Rahmenkartenplan) NO 24a Nr. 1, rechtsverbindlich ab 19. März 1966, und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-Use-Planning (LUP)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Prefere Melamines GmbH am Standort Industriepark Frankfurt-Fechenheim. Es handelt sich hierbei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, dessen angemessener Sicherheitsabstand durch das geplante Vorhaben nicht verändert wird.

Naturschutz

Da das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Bodenschutz

Siehe oben 'Ausgangszustandsbericht'.

Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der Belange der Branddirektion Frankfurt keine Bedenken, wenn die unter Punkt V. 8.1 bis V. 8.11 der Nebenbestimmungen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Werkfeuerwehr bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Vorgaben unter Punkt V. 8.12 der Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Die Werkfeuerwehr wird ausdrücklich in Kap. 16 der Antragsunterlagen aufgeführt um die mögliche Brandbekämpfung nach 5 Minuten einzuleiten.

Abfallrecht

Der in den Kapiteln 7 und 9 aufgeführten Einstufungen der Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird zugestimmt.

Auf den Hinweis zum Abfallrecht wird verwiesen.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen unter Punkt V. 7 befolgt werden.

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der Bedingung unter Punkt V. 6.1 der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main wurde am 30. Oktober 2020 unter dem Az. S-2020-27-6 die bautechnische Prüfung der Unterlagen bei dem Prüfer Dipl.-Ing. Horst Dietz in Auftrag gegeben.

Laut „*Prüfbericht Nr. 1 vom 15. Februar 2021 Prüfverzeichnis Nr. AA0698*“ des Prüfers Dipl.-Ing. Horst Dietz bestehen bei Beachtung des Prüfberichts und den genannten Unterlagen in statischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauvorhabens.

Mit der Nebenbestimmung Punkt V. 6.2 wird sichergestellt, dass die Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den Ergebnissen aus dem Prüfbericht und dem Prüfbefund umgesetzt wird.

Auf die Hinweise zum Baurecht wird verwiesen.

Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Hierzu wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 11. November 2020 die Stellungnahme zur Kampfmittelbelastung und -räumung des Dezernates I 18 vom 10. November 2020 (Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-Ffm 6509-2020), zusammen mit dem Merkblatt des Regierungspräsidiums Darmstadt „*Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen*“

und dem Merkblatt „Jürgen Sebald: Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ umgehend zur Kenntnis gegeben.

Auch wenn über die im Lageplan bezeichnete Fläche dem Kampfmittelräumdienst keine aussagefähigen Luftbilder vorliegen, bzw. eine Auswertung von Luftbildern keinen begründeten Verdacht ergeben haben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist, ist Nebenbestimmung Punkt V. 6.3 vorsorglich zu beachten.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 der Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinderungsgründe ergeben haben, ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlagen: - Hinweise

Hinweise

Hinweise zum Abfallrecht

Es fallen folgende Abfälle an:

Nr.	V/B	Menge t/a	AVV	Bezeichnung	interne Bezeichnung
Av1		XXXXXXX	XXXXXX	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Pumpen- und Schmieröle
Av2		XXXXXXX	XXXXXX	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verunreinigtes Verpackungsmaterial
Av3		XXXXXXX	XXXXXX	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Filterrückstände, mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel
Av4		XXXXXXX	XXXXXX	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	Silber-Katalysator, gebraucht

Hinweise zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz

Aufgrund des geplanten Einsatzes von Main-Wasser für das Kühlwasser-Rückkühlssystem weist das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main auf die hohe mikrobiologische Belastung des Main-Wassers und auf die Möglichkeit zur Bildung von kleinen Tröpfchen und Aerosolen hin.

Daher wird auf die Daten der Mainwasseruntersuchung in der Publikation „*Oberflächengewässer in Frankfurt am Main 1996 - 2017*“, auf der Homepage des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main hingewiesen.

Hinweise zum Baurecht

1.

Zur Baukontrolle gemäß § 83 Abs. 2 HBO ist der Prüfenieur Dipl.-Ing. Horst Dietz rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, über Baubeginn sowie die Betonier- und Montagearbeiten zu benachrichtigen.

Folgende Unterlagen sind dem Prüfenieur Dipl.-Ing. Horst Dietz vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen:

- Bewehrungspläne der Massivbauteile und Ausführungspläne der Konstruktion, soweit noch nicht vorliegend,
- Detail- und Ergänzungsnachweise, die im Zuge der Ausführungsplanung erforderlich werden.

2.

Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde Amt 63, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311

Frankfurt am Main) vorzulegen.

Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO.

3.

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

5.

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein **Bauschild** gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen, und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

6.

Sofern Bauteile errichtet werden, welche für die Leckagerückhaltung relevant sind, bzw. in die bestehende Leckagerückhalteeinrichtung eingegriffen wird, sind diese Arbeiten durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszuführen.

Hinweis zum Wasserrecht

Sofern Bauteile errichtet werden, welche für die Leckagerückhaltung relevant sind, bzw. in die bestehende Leckagerückhalteeinrichtung eingegriffen wird, sind diese Arbeiten durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszuführen.

- Ende der Hinweise -